Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2705

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6133/64

Bonn, den 9. November 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke für das Wirtschaftsjahr 1964/65.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 16. Oktober 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag erfolgt nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke für das Wirtschaftsjahr 1964/65

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1]), insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [2]), insbesondere auf Artikel 14 und 22,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund von Artikel .... Absatz .... der Verordnung Nr. .... des Rats wird vorgesehen, daß der Rat die von den Mitgliedstaaten zu gewährende Erstattung bei der Erzeugung für Getreide und Kartoffelstärke festsetzt, so daß spätestens bei Ablauf der Übergangszeit ein für alle Mitgliedstaaten einheitlicher Erstattungsbetrag für jedes Erzeugnis erreicht wird.

In den beiden ersten Jahren der Anwendung der Abschöpfungsregelung ergaben sich Schwierigkeiten infolge der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Preisunterschiede, insbesondere auch Wettbewerbsverzerrungen im Handel mit Erzeugnissen der zweiten Verarbeitungsstufe aus Getreide- oder Kartoffelstärke. Durch Festsetzung eines einheitlichen und stabilen Preisniveaus für den Rohstoff können diese Schwierigkeiten beseitigt werden. Daraus ergibt sich, daß die Erstattung bei der Erzeugung in jedem Staat als Differenz zwischen dem Schwellenpreis des Grunderzeugnisses und einem einheitlichen Preis innerhalb der Gemeinschaft festgelegt werden muß.

Durch Festsetzung eines einheitlichen Maispreises auf 7 Rechnungseinheiten wird den Erfordernissen, die sich aus dem Preisniveau in den Mitgliedstaaten ergeben, sowie auch dem Wettbewerb zwischen Maisstärke und den chemischen Ersatzprodukten vollkommen Rechnung getragen. Derselbe Preis für Weichweizen sowie ein Preis von 8,5 Rechnungseinheiten für Bruchreis werden ein Gleichgewicht zwischen der Verwendung dieser Erzeugnisse und der Verwendung von Mais gewährleisten.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 574

Diese Stabilisierungsmaßnahmen dürfen den Markt dritter Länder nicht gefährden, und die Auswirkung der Erstattung auf den Preis der ausgeführten Getreidestärke darf die Auswirkung des Abschöpfungsbetrags auf den Preis des verwendeten Getreides nicht überschreiten. Daher sollten unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 der Verordnung Nr .... des Rats Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden, welche durch Besteuerung der ausgeführten Erzeugnisse, die den Herstellern gewährten Vorteile auf ein angemessenes Maß zurückzuführen.

Mit Rücksicht auf die sich bildenden Relationen zwischen den Erzeugerpreisen in der Landwirtschaft, ferner mit Rücksicht auf die Möglichkeit, das eine dieser beiden Erzeugnisse durch das andere zu ersetzen, sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Getreidestärkepreis und dem Kartoffelstärkepreis aufrechterhalten und zu diesem Zweck die Erstattung in dem einen und in dem anderen Falle auf dem gleichen Niveau festgelegt werden.

Dabei muß jedoch vermieden werden, daß die Erzeuger von Kartoffelstärke gleichzeitig die sich aus der so festgesetzten Erstattung und die sich aus einem niedrigeren Kartoffelpreis ergebenden Vorteile in Anspruch nehmen. Daher sollten für die Gewährung der Erstattung bestimmte Einschränkungen vorgesehen werden, um sowohl das Einkommen der Landwirte als auch das obenerwähnte, unbedingt erforderliche Gleichgewicht zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. November 1964 bis zum 30. September 1965 gewähren die Mitgliedstaaten für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Stärkeherstellung eine Erstattung bei der Erzeugung.

Diese Erstattung entspricht dem Unterschied je 100 Kilogramm zwischen dem Schwellenpreis dieser einzelnen Erzeugnisse und

— 7,00 Rechnungseinheiten bei Mais,
— 7,00 Rechnungseinheiten bei Weichweizen,
— 8,50 Rechnungseinheiten bei Bruchreis.

Artikel 2

Überschreiten die Preise für Mais, Weichweizen und Bruchreis auf dem Weltmarkt je 100 Kilogramm

wesentlich und für längere Zeit 7,00 Rechnungseinheiten bei Mais und Weichweizen und 8,50 Rechnungseinheiten bei Bruchreis, so kann nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 und des Artikels 23 der Verordung Nr. 16/64/EWG zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Binnenmarktpreisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen eine Ausfuhrabgabe gegenüber Drittländern festgelegt werden.

Artikel 3

1. Vom 1. November 1964 bis zum 30. September 1965 gewähren die Mitgliedstaaten eine Erstattung bei der Erzeugung von Kartoffelstärke. Diese Erstattung entspricht für 100 Kilogramm Stärke derjenigen Erstattung, die zum gleichen Zeitpunkt für 161 Kilogramm Mais zur Stärkeherstellung gewährt wird, ohne daß dieser Betrag 4,00 Rechnungseinheiten überschreiten darf.

Wenn der durchschnittliche Ab-Feld-Preis für 530 kg Kartoffeln, die zur Stärkeherstellung bestimmt sind, 72 % des auf 161 kg Mais angewendeten durchschnittlichen Schwellenpreises nicht überschreitet, wird die Erstattung bei der Erzeugung für 100 kg Kartoffelstärke um einen Betrag verringert, welcher dem Unterschied zwischen beiden Preisen entspricht.

Wenn diese 72 % das Niveau von 11,25 Rechnungseinheiten überschreiten, wird die Herabsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von 100 kg Kartoffelstärke auf Grund der Differenz zwischen 11,25 RE und dem durchschnittlichen Ab-Feld-Preis für 530 kg Kartoffeln berechnet.

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen den durchschnittlichen Ab-Feld-Preis anhand der ihnen vorliegenden Angaben über die tatsächlichen Erlöspreise der Erzeuger. Dieser Preis gilt für ein Erzeugnis mit einem Stärkegehalt von 16 %. Werden diese Preise für Erzeugnisse mit einem anderen Stärkegehalt festgestellt, dann werden die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle zur Durchführung dieses Artikels berücksichtigten Einzelheiten mit. Wenn die obengenannte Erstattung oder der durchschnittliche Ab-Feld-Preis nicht unter den gewollten Bedingungen festgesetzt worden ist, werden sie innerhalb eines Monats gemäß dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 einer Revision unterzogen.

Artikel 4

Vom 1. November 1964 an können die Mitgliedstaaten für Bruchreis zur Quellmehlherstellung eine Erstattung bei der Erzeugung gewähren, die nicht höher sein darf als die Erstattung bei der Erzeugung, die für Bruchreis zur Stärkeherstellung gewährt wird.

Artikel 5

Am Ende jedes Wirtschaftsjahres teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Mengen derjenigen Grunderzeugnisse mit, für welche die Bestimmungen von Artikel 1 und 4 gewährt wurden, ferner die Kartoffelstärkemengen, für welche die Bestimmungen des Artikels 3 der vorliegenden Verordnung gewährt worden sind.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 sowie des Artikels 23 der Verordnung Nr. 16/64/EWG festgelegt, insbesondere die Methode zur Festsetzung der durchschnittlichen Preise, wie sie in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den ....

Für den Rat

Der Präsident

Begründung

Einführung

In Artikel 17 der Verordnung Nr. . . . des Rats ist vorgesehen, daß sich der Rat bei der Festlegung der von den Mitgliedstaaten zu gewährenden Erstattung bei der Erzeugung für Getreide- und Kartoffelstärke von den bisherigen Erfahrungen und von verschiedenen in der Verordnung Nr. 49/63 aufgestellten Kriterien leiten läßt. Über die im Wirtschaftsjahr 1963/64 gewonnenen Erfahrungen gibt Titel I dieser Begründung Aufschluß. In Titel II wird der eigentliche Vorschlag der Kommission begründet.

TITEL I

Im Wirtschaftsjahr 1963/64 gewonnene Erfahrungen

Kapitel 1 — Anwendung der Gemeinschaftsregelung im Wirtschaftsjahr 1963/64

Die für das Wirtschaftsjahr 1962/63 geltenden Gemeinschaftsbestimmungen für die Erstattungen bei der Erzeugung wurden vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1963/64 verlängert.

Bei Mais zur Stärkeherstellung haben vier Mitgliedstaaten, nämlich die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Belgien und Luxemburg von der Möglichkeit einer Erstattung bei der Erzeugung in vollem Umfang Gebrauch gemacht.

Frankreich hat diese Möglichkeit nur zu einem Teil genutzt. Die Niederlande haben keine Erstattungen bei der Erzeugung für Mais zur Stärkeherstellung gewährt.

In den einzelnen Mitgliedstaaten kommen daher als repräsentative Preise für Mais zur Stärkeherstellung in Betracht:

BR Deutschland	6,37 RE	6,10 plus mittlere Auswirkung der monatlichen Steigerungsbeträge
Belgien-Luxemburg	6,32 RE	
Frankreich	7,86 RE	
Italien	6,10 RE	
Niederlande	7,35 RE	

Die mittleren cif-Preise für Mais betrugen im Wirtschaftsjahr 1963/64:

BR Deutschland	6,10 RE
Belgien-Luxemburg	6,00 RE
Frankreich	6,10 RE
Italien	6,40 RE
Niederlande	6,00 RE

Bei Weizenstärke haben alle Mitgliedstaaten außer Belgien, das keine eigene Weizenstärkeproduktion hat, von der Möglichkeit einer Erstattung bei der Erzeugung für Weichweizen zur Stärkeherstellung in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Der repräsentative Preis für Weizen zur Stärkeherstellung betrug damit 7 Rechnungseinheiten.

Bei Reis hat kein Mitgliedstaat eine Erstattung bei der Erzeugung für Bruchreis zur Stärkeherstellung gewährt.

Bei Kartoffelstärke hat ebenfalls kein Mitgliedstaat eine Erstattung bei der Erzeugung für dieses Erzeugnis gewährt. Die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich haben jedoch auf der Grundlage der Verordnung Nr. 56 des Rats Beihilfen für Kartoffeln zur Stärkeherstellung gewährt.

Die Kommission prüft gegenwärtig, inwieweit sich bestimmte Beihilfen in den Niederlanden auf den Preis der Kartoffeln zur Stärkeherstellung auswirken und inwieweit diese Beihilfen mit der Verordnung Nr. 56 vereinbar sind.

Der Ministerrat hat die für das Wirtschaftsjahr 1963/64 geltenden Maßnahmen bis zum 1. November 1964 verlängert. Bei diesem Anlaß haben die Niederlande nach Erhöhung ihres Schwellenpreises für Mais beschlossen, für Mais zur Stärkeherstellung eine Erstattung bei der Erzeugung zu gewähren, so daß industriell verarbeiteter Mais preislich auf dem Stand des Wirtschaftsjahres 1963/64 gehalten werden kann.

Kapitel 2 — Warenverkehr

Im Wirtschaftsjahr 1963/64 ist die Regelung für die innergemeinschaftlichen Erstattungen bei der Ausfuhr für Getreide- und Kartoffelstärke durch die Verordnung Nr. 115/63 geändert worden. Bei Kartoffelstärke mußte die Höhe der zulässigen Erstattung im Rahmen von Übergangsbestimmungen zunächst auf 70 und später auf 75 v. H. des in der gleichen Verordnung vorgesehenen Betrags beschränkt werden, da diese Änderung während des Wirtschaftsjahres vorgenommen wurde, nachdem die Produktion bereits abgeschlossen war und der Verkauf begonnen hatte.

1. Kartoffelstärke

Die vorgenannte Maßnahme dürfte keine ernsten Folgen für den Handel mit Kartoffelstärke gehabt haben. Im ersten Halbjahr 1964, in dem die Verringerung der Erstattung bei der Ausfuhr voll wirksam war, weist der innergemeinschaftliche Warenverkehr mengenmäßig keine spürbare Veränderung gegenüber dem zweiten Halbjahr 1963 auf. Auch im gesamten Wirtschaftsjahr 1963/64 sind keine größeren Veränderungen gegenüber den früheren Wirtschaftsjahren zu verzeichnen (siehe Tabelle im Anhang).

2. Maisstärke

Eine Prüfung der Entwicklung des Handels mit Maisstärke im Wirtschaftsjahr 1963/64 ergibt weiterhin einen Exportüberschuß der Mitgliedstaaten. Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Belgiens haben ihre Ausfuhr nach dritten Ländern gegenüber dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr steigern können.

Dagegen ist der innergemeinschaftliche Handel nach wie vor ziemlich bescheiden; die einzigen Mitgliedstaaten, die eine Einfuhrausweitung zu verzeichnen haben, sind die Bundesrepublik und Frankreich. Im Falle Frankreichs kam diese Einfuhrsteigerung ausschließlich Italien zugute (siehe Tabelle im Anhang).

3. Weizen- und Reisstärke

Der Handel mit Weizen- und Reisstärke ist nach wie vor gering, steht jedoch im Verhältnis zur Erzeugung.

4. Kleber

Obgleich der Handel mit diesem Erzeugnis verhältnismäßig unbedeutend ist, wurde in den ersten vier Monaten 1964 eine plötzliche Einfuhrsteigerung in Frankreich festgestellt.

Kapitel 3 — Ungelöste Probleme

Da sich die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Stärkeerzeugnisse im letzten Wirtschaftsjahr nicht geändert hat und die für 1962/63 geltenden Gemeinschaftsbestimmungen für 1963/64 verlängert worden sind, stellen sich die im ersten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung festgestellten Probleme auch im zweiten Jahr.

Unter diesen Problemen sind vor allem zu nennen:

a) das Preisverhältnis zwischen Getreidestärke und Kartoffelstärke

Die von den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der Getreideverordnung hier verfolgte Politik hatte zu einem uneinheitlichen Preisverhältnis zwischen Getreidestärke und Kartoffelstärke in den einzelnen Mitgliedstaaten geführt. Aus welchen Gründen sich die Mitgliedstaaten auch zur Fortsetzung dieser Politik veranlaßt sahen, so ist doch festzustellen, daß sich diese Situation auch nach dem 30. Juli 1964 nicht geändert hat. Unter diesen Umständen enthält der Beschluß des Rats, ohne vorangegangene Harmonisierung der einzelstaatlichen Politik für diese beiden Erzeugnisse einen einheitlichen Abschöpfungsbetrag und Erstattungsbetrag festzusetzen (was in Anbetracht der Substitutionsmöglichkeiten und der Preiskoppelung zwischen diesen beiden Erzeugnissen unerläßlich ist), in sich schon den Keim für Verzerrungen, die sich mit fortschreitender Zeit noch verschärfen.

b) Erzeugnisse der zweiten Verarbeitungsstufe (nicht unter Anhang II des Vertrags fallende Erzeugnisse)

Da für die Rohstoffe die Abschöpfungsregelung gilt, auf die Erzeugnisse der zweiten Verarbeitungsstufe jedoch Zölle erhoben werden, da sich außerdem verschiedene Mitgliedstaaten durch Exportbeihilfen für diese Erzeugnisse nicht an die vom Rat für die Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe beschlossenen Grundsätze halten, und da schließlich die Zölle für diese Erzeugnisse schrittweise abgebaut werden, ergeben sich zwangsläufig Wettbewerbsverzerrungen.

Die Kommission hat dem Rat in einem Verordnungsentwurf Vorschläge zur Lösung dieses Problems unterbreitet [1]). Ein Beschluß hierüber ist noch nicht ergangen. In der Zwischenzeit werden diese Wettbewerbsverzerrungen jedoch immer spürbarer.

c) Monatliche Steigerungsbeträge

Nach der gegenwärtigen Regelung für die Erstattungen bei der Erzeugung für Mais zur Stärkeherstellung können die monatlichen Steigerungsbeträge nicht erstattet werden. Diese Bestimmung wirkt sich auf die Höhe des von der Industrie gezahlten Preises aus.

Obgleich diese Preiserhöhung nicht sehr bedeutend ist, ergibt sich für die Stärkeindustrie der einzelnen Länder eine unterschiedliche Situation, da diese Steigerungsbeträge nicht einheitlich sind und in einigen Mitgliedstaaten sogar überhaupt nicht angewandt werden. Außerdem steht dieses System im Widerspruch zu den Grundsätzen der Erstattungsregelung, durch die eine Preisstabilisierung für die zur Stärkeherstellung verwendeten Rohstoffe erreicht werden soll.

d) Das Einkommen der Kartoffelerzeuger

Durch die Verordnung Nr. 56 werden die Befugnisse der Mitgliedstaaten, zur Stützung der Einkommen der Erzeuger von Kartoffeln zur Stärkeherstellung zu intervenieren, eingeschränkt. In einigen Mitgliedstaaten sind als Folge davon Schwierigkeiten zu befürchten, die zu einem Rückgang der Erzeugung von Kartoffeln zur Stärkeherstellung führen können.

e) Unterschiedliche Regelungen für Dextrose

Dextrose wird gegenwärtig entweder unter die chemischen Erzeugnisse oder zusammen mit Glukose eintarifiert, je nachdem ob es sich um chemische reine Dextrose handelt oder nicht.

Obgleich der „Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens" die Eintarifierung dieses Erzeugnisses in eine einzige Zollposition beschlossen hat, wird dieser Beschluß zur Zeit noch nicht angewandt, wodurch es zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

f) Kleber

Bei der Verarbeitung von Weizen wird neben Stärke auch Kleber gewonnen.

In einigen Ländern wird auf Stärke, in anderen Ländern auf Kleber das Hauptgewicht gelegt. Die von verschiedenen Drittländern bei diesen beiden Erzeugnissen verfolgte Politik ist nicht einheitlich. Im

[1]) Dokument III/KOM(64) 178 endgültig vom 9. Juni 1964

Wirtschaftsjahr 1963/64 ergaben sich infolge dieser unterschiedlichen Politik Schwierigkeiten, die namentlich durch den plötzlichen Anstieg der Einfuhren von sehr billigem Kleber in bestimmte Migliedstaaten ausgelöst wurden.

TITEL II

Begründung des Vorschlags der Kommission

Im Rahmen der künftigen Regelung für die Erstattungen bei der Erzeugung kommt zwei Maßnahmen besondere Bedeutung zu: der Festsetzung des Preisniveaus für Mais zur Stärkeherstellung und der Festsetzung der Preisrelation zwischen Maisstärke und Kartoffelstärke.

Die im Wirtschaftsjahr 1963/64 beobachteten Schwierigkeiten erklären sich namentlich dadurch, daß der Eigeninitiative der Mitgliedstaaten durch die geltende Regelung für diese beiden Erzeugnisse zu viel freie Hand gelassen wurde, so daß die Mitgliedstaaten weiterhin eine einzelstaatliche Politik mit mitunter gegensätzlichen Zielen verfolgen konnten.

Kapitel 1 — Preisniveau für Mais zur Stärkeherstellung

Bei der Regelung für die Erstattung bei der Erzeugung für Maisstärke sind drei Hauptziele zu berücksichtigen:

1. Da die Stärkeerzeugnisse bei bestimmten Verwendungszwecken im Wettbewerb mit nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen, namentlich Kunstharzen, stehen, muß die Erstattung bei der Erzeugung so festgesetzt werden, daß die Stärkeindustrie und vor allem die Maisstärkeindustrie im Wettbewerb mit den synthetischen Erzeugnissen bestehen kann.

2. Solange auf die Erzeugnisse der zweiten Verarbeitungsstufe lediglich bei der Einfuhr aus dritten Ländern Zölle erhoben werden, muß zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt der Gemeinschaft die Erstattung bei der Erzeugung so festgesetzt werden, daß der Preisunterschied zwischen dem für die Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses verwendeten Rohstoff in der Gemeinschaft und dem gleichen Rohstoff auf dem Weltmarkt die durchschnittliche Zollbelastung des eingeführten Verarbeitungserzeugnisses nicht überschreitet.

   Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr konnten die durch den schrittweisen Zollabbau bedingten gleichartigen Schwierigkeiten, gegen die teilweise auf der Grundlage von Artikel 235 des Vertrags eine Abhilfe geschaffen wird, durch eine beschleunigte Vereinheitlichung des Preises für Mais zur Stärkeherstellung vollständig gelöst werden.

3. Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais zur Stärkeherstellung ist bestimmend für die Höhe der Erstattungen für die anderen Stärkearten. Würde für die Stärkeindustrie weiterhin eine Politik der zu niedrigen Rohstoffpreise verfolgt werden, so wären die damit verbundenen Ausgaben so hoch, daß die niedrigste Erstattung angestrebt werden müßte, die mit den beiden genannten Zielen vereinbar ist.

Mit einer Erstattung bei der Erzeugung, durch die der Maispreis auf einen Stand von etwa 7 Rechnungseinheiten gebracht würde, ließen sich die drei vorgenannten Ziele verwirklichen. Ein solcher Erstattungsbetrag hat außerdem den Vorteil, daß für die Gemeinschaft mit Ausnahme Italiens ein einheitlicher Preis für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung festgelegt würde.

Da in Italien der Schwellenpreis für Mais bei 6 Rechnungseinheiten liegt, kann die italienische Stärkeindustrie preisgünstiger einkaufen als die Stärkeindustrie in den anderen Mitgliedstaaten.

Aus diesen Gründen läßt sich für das Wirtschaftsjahr 1964/65 für die gesamte Gemeinschaft noch kein einheitlicher Preis für Mais zur Stärkeherstellung einführen.

Ein solcher einheitlicher Preis wäre entweder dann möglich, wenn die italienische Stärkeindustrie gezwungen würde, über dem Schwellenpreis einzukaufen, oder wenn der italienische Schwellenpreis für Futtermais für die Versorgung der Stärkeindustrie der gesamten Gemeinschaft als maßgebend betrachtet würde. Die erste Möglichkeit ist praktisch undurchführbar. Bei der zweiten Lösung würden die wirklichen Möglichkeiten der Industrie und des Marktes sowie die finanziellen Ziele außer acht lassen.

Obgleich ein solches einheitliches Preisniveau wünschenswert ist, so ist es doch im Wirtschaftsjahr 1964/65 noch nicht erforderlich, um die genannten Ziele zu erreichen. Dennoch sollte bereits jetzt für den Warenverkehr mit Italien hinsichtlich der Beihilfen, welche die anderen Mitgliedstaaten für die Erzeugnisse der zweiten Verarbeitungsstufe gewähren können, und hinsichtlich des Veredelungsverkehrs eine Regelung getroffen werden.

Kapitel 2 — Preisverhältnis Maisstärke — Kartoffelstärke

Bei Mais- und Kartoffelstärke handelt es sich um zwei sehr leicht substituierbare Erzeugnisse, da sie sich in vielen Fällen, namentlich auf lange Sicht, gegenseitig ersetzen lassen.

In jedem Mitgliedstaat und selbst auf dem Weltmarkt hat sich daher eine ziemlich konstante Preisrelation zwischen Maisstärke und Kartoffelstärke herausgebildet.

Außerdem besteht eine gewisse Preisrelation zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die bei der Erzeugung oder beim Verbrauch substituierbar sind; diese Relation gilt auch für Futtergetreide und Kartoffeln.

Dieses Preisverhältnis wird jedoch häufig durch die einzelstaatliche Marktpolitik beeinflußt, und es liegt auf der Hand, daß alle Bemühungen um eine Stabilisierung der Futtergetreidepreise auf einem bestimmten Stand sich auf lange Sicht gesehen auch auf die Preise auswirken, welche die Stärkeindustrie den Kartoffelerzeugern zahlen müssen, wenn letztere weiterhin die von der Kartoffelstärkeindustrie benötigten Rohstoffe liefern sollen.

Diese beiden Überlegungen führen zu folgender Schlußfolgerung: Wenn eine Harmonisierung der Preisrelationen zwischen Futtergetreide im allgemeinen und Mais im besonderen auf der einen Seite und Kartoffeln zur Stärkeherstellung auf der anderen Seite durch eine Erstattung bei der Erzeugung für Maisstärke ereicht wird, muß für Kartoffelstärke die gleiche Erstattung gewährt werden.

Für den einzigen Mitgliedstaat, dessen Futtermaispreis über dem von der Kommission für die Gemeinschaft vorgeschlagenen Preis liegt, muß diese Vereinheitlichung jedoch im Wirtschaftsjahr 1964/65 eingeschränkt werden, da dieser Preis nicht als repräsentativ für das Preisverhältnis zwischen Futtergetreide und Kartoffeln zur Stärkeherstellung betrachtet werden kann.

Um die Harmonisierung der Preise für Mais und für Kartoffeln zur Stärkeherstellung zu gewährleisten und eine plötzliche Änderung des auf diese Weise erreichten Gleichgewichts durch die Marktverhältnisse zu vermeiden, braucht indessen für Kartoffeln zur Stärkeherstellung kein Garantiepreis festgesetz zu werden.

Es genügt eine Bestimmung, wonach die Erstattung bei der Erzeugung für die Kartoffelstärkeindustrie entsprechend gekürzt wird, wenn diese den Erzeugern nicht einen gewissen Preis zahlt. Bei der Festlegung dieses von der Stärkeindustrie dem Erzeuger zu zahlenden Preises sind die gegenwärtigen Preisrelationen in der Gemeinschaft zwischen Mais und Kartoffeln zur Stärkeherstellung sowie die Tatsache zu berücksichtigen, daß in gewissen Fällen eine Stärkung der Position der Landwirte angebracht ist. Um jedoch nicht die Industrie zu benachteiligen, die Erzeugnisse verarbeiten muß, die ungeachtet ihrer natürlichen Bestimmung zur Verarbeitung zu Stärke einen unterdurchschnittlichen Stärkegehalt aufweisen, können die Preise entsprechend dem Stärkegehalt geändert werden.

Kapitil 3 — Andere Maßnahmen, die im Verordnungsentwurf vorgesehen sind

1. Erstattung bei der Erzeugung für Weizen zur Stärkeherstellung

Wegen der Schwierigkeiten im Handel mit Kleber dürfte keine Möglichkeit bestehen, den Umfang der Erstattung bei der Erzeugung, welche die Mitgliedstaaten für dieses Erzeugnis gewähren müssen, zu verringern.

Wegen der — allerdings geringen — Möglichkeit eines Wettbewerbs zwischen Maisstärke und Getreidestärke ist eine Erhöhung dieses Erstattungsbetrags indessen nicht möglich.

2. Erstattung bei der Erzeugung für Bruchreis zur Stärkeherstellung

In Anbetracht der Schwierigkeiten, vor die sich die Reisstärkeindustrie infolge der sehr hohen Rohstoffpreise und der Konkurrenz der Substitutionserzeugnisse in den letzen Jahren gestellt sieht, muß der Höchstbetrag der Erstattung bei der Erzeugung auf 8,5 RE festgelegt werden. Bei diesem Betrag kann die Industrie zu Preisen einkaufen, die den Weltmarktpreisen sehr nahe kommen; außerdem bietet er den Vorteil, daß der Preis des Rohstoffs das ganze Jahr über stabilisiert werden kann.

3. Quellmehl

In der Verordnung Nr. 16/64/EWG ist eine Erstattung bei der Erzeugung für Bruchreis zur Quellmehlherstellung vorgesehen; logischerweise sollte dieser Erstattungsbetrag den für Bruchreis zur Stärkeherstellung vorgesehenen Betrag nicht überschreiten.

4. Einführung einer Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr

Bei erheblichen Änderungen des Weltmarktpreises im Laufe eines Wirtschaftsjahres könnte durch Anwendung der hier erläuterten Erstattungsregelung der Fall eintreten, daß die Stärkeindustrie der Gemeinschaft die von ihr benötigten Rohstoffe unter dem Weltmarktpreis einkaufen kann. Um die Möglichkeit von Störungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern als Folge hiervon, zu vermeiden, sollte eine Ausfuhrabgabe mit dem Zweck vorgesehen werden, den Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen, zu denen die Industrie der Gemeinschaft einkauft, auszugleichen.

Anhang

Einfuhren von Maisstärke

Mengen = Tonnen

	1962		1963		1964
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr
BR Deutschland					
insgesamt	2 828	1 938	2 783	3 021	4 132
insgesamt EWG	1 762	1 476	2 476	2 360	3 511
Frankreich	371	388	972	646	940
Niederlande	377	542	1 016	847	1 342
BLWU	1 014	546	488	867	1 229
BLWU					Januar/ April
insgesamt	326	392	269	318	299
insgesamt EWG	255	337	253	318	237
Frankreich	14	20	55	5	—
Niederlande	181	239	198	174	162
BR Deutschland	42	78	—	139	75
Italien	18	—			
Frankreich					
insgesamt	2 202	606	1 040	2 191	3 840
insgesamt EWG	2 169	606	1 040	2 191	3 840
Italien	150	—	1 040	1 953	3 577
Niederlande	365	—	—	238	263
BR Deutschland	1 576	485	—		
BLWU	78	121			
Italien					
insgesamt	867	1 555	261	240	21
insgesamt EWG	777	1 380	—	—	—
Frankreich	487	1 356	—	—	—
Niederlande	290	24	—	—	—
Niederlande					
insgesamt	1 202	1 129	679	899	2 089
insgesamt EWG	1 184	1 120	675	876	2 065
Deutschland	913	1 057	406	454	380
BLWU	271	63	20	422	1 685
Italien			249	—	

Quelle: Nationale Bulletins

Ausfuhren von Kartoffelstärke

(in Tonnen)

	1962		1963		1964
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr
BR Deutschland					
insgesamt	2	36	6	148	23
insgesamt EWG	—	—	—	—	—
BLWU	Keine Trennung nach Getreide- und Kartoffelstärke				
Frankreich					
insgesamt	4 862	2 646	2 911	4 972	4 457
insgesamt EWG	3 872	1 519	1 477	2 947	2 239
Italien	896	268	—	—	717
BLWU	1 426	802	1 400	1 327	1 468
BR Deutschland	1 550	449	77	1 620	54
Italien					
insgesamt	23	13	1	5	4
insgesamt EWG	—	—	—	—	—
Niederlande					
insgesamt	20 787	24 630	34 144	46 762	26 510
insgesamt EWG	14 511	15 213	19 962	19 374	18 354
BLWU	1 483	3 370	1 682	1 785	1 853
BR Deutschland	10 920	10 127	14 469	13 666	11 570
Italien	1 748	1 716	3 811	3 923	4 931

Anhang

Ausfuhren von Maisstärke

Mengen = Tonnen

	1962		1963		1964
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr
BR Deutschland					
insgesamt	30 670	24 674	24 489	28 880	20 052
insgesamt EWG	2 398	1 153	496	770	604
Frankreich	1 609	367	496	25	—
Niederlande	789	705	—	584	425
BLWU	—	81		161	179
BLWU [1])					Januar/ April
insgesamt	7 034	6 276	6 392	4 630	4 967
insgesamt EWG	—	—	—	—	—
Frankreich	—	—	—	—	—
Niederlande	—	—	—	—	—
BR Deutschland					
Frankreich					
insgesamt	17 443	15 237	14 627	12 666	20 297
insgesamt EWG	1 216	2 436	932	584	959
Deutschland	307	345	932	584	839
BLWU	—	—	—	—	120
Italien	659	1 339	—	—	—
Niederlande	250	752			
Italien					
insgesamt	229	261	1 486	2 779	4 487
insgesamt EWG	—	—	1 040	2 634	3 626
Frankreich	—	—	1 040	2 634	3 626
Niederlande	—	—	—	—	—
Niederlande					
insgesamt	17 167	20 006	16 559	17 949	24 780
insgesamt EWG	523	407	746	1 136	1 139
BR Deutschland	—	146	546	476	732
BLWU	159	241	200	175	407
Italien	—	—	—	—	—
Frankreich	364	20	—	485	—

[1]) Globalposition (Getreidestärke plus Kartoffelstärke)

Quelle: Nationale Bulletins

Anhang

Einfuhren von Kartoffelstärke

(in Tonnen)

	1962		1963		1964
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr
BR Deutschland					
insgesamt	20 790	12 271	16 396	16 789	12 883
insgesamt EWG	16 226	10 961	14 329	15 277	11 557
Frankreich		675	78	1 580	—
Niederlande	14 639	10 286	14 251	13 364	11 557
BLWU	—	—	—	63	—
BLWU					Zeit Januar/ April 1964
insgesamt	4 240	3 575	3 153	3 461	2 588
insgesamt EWG	3 347	2 322	3 152	3 452	2 386
Frankreich	1 205	547	1 245	1 362	960
Niederlande	2 142	2 323	1 907	2 090	1 426
Frankreich					Januar/ Juni
insgesamt	1	421	394	—	494
insgesamt EWG	—	—	—	—	—
Italien					Januar/ Juni
insgesamt	18 193	9 470	8 161	7 753	7 812
insgesamt EWG	15 678	7 517	5 528	4 911	4 332
Frankreich	2 240	937	—	—	—
Niederlande	13 438	6 580	5 528	4 911	4 332
Niederlande					Januar/ Juni
insgesamt	866	8	44	1 490	8
insgesamt EWG	—	—	—	—	—